

Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal

über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“

in der Stadt Schneverdingen, Gemarkung Heber, in der Stadt Soltau, Gemarkungen Wolterdingen, Ahlfen, Soltau, Tetendorf, Brock, Marbostal, in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Jettebruch, vom 10. Januar 1995

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (NGVBl. S. 155) in der berichtigten Fassung vom 17. Juni 1994 (NGVBl. S. 267) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Schneverdingen, Soltau und Fallingbostal wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Oberes Böhmetal“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende drei Teilbereiche:
 - a) das Böhmetal bei Heber zwischen den Naturschutzgebieten „Lüneburger Heide“ und „Böhmetal bei Huckenrieth“,
 - b) das Böhmetal von Huckenrieth bis Soltau zwischen dem Naturschutzgebiet „Böhmetal bei Huckenrieth“ und dem Böhmewaldbad Soltau,
 - c) das Böhmetal von Soltau bis Marbostal zwischen der Bundesbahnstrecke in Soltau bis zum Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“.
- (2) Die genaue und maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der beim Landkreis Soltau-Fallingbostal sowie den Städten Schneverdingen, Soltau und Fallingbostal aufbewahrten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte kann von jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die ungefähre Lage des Landschaftsschutzgebietes kann der dieser Verordnung als Einlageblatt beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 entnommen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Böhmetal ist eine markant in die Landschaft eingefügte Geestflußniederung in der naturräumlichen Einheit „Südheide“.

Der besonders erhaltenswerte Charakter der Landschaft wird geprägt von

- a) dem weitgehend naturnahen Lauf der Böhme und ihrer Nebenbäche,
- b) markanten Terrassenkanten, Talsanden und Dünenreliefs sowie Flachmooren,
- c) natürlicher bachbegleitender Vegetation aus Wasserpflanzengesellschaften, Hochstaudenfluren, Schilfröhrichten und Erlenbrüchen sowie

- d) den unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des vom Gewässerlauf und der Bachniederung geprägten Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des natürlichen Fließgewässercharakters der Böhme.

Hierzu gehört vor allem

- a) das Geländere relief zu erhalten,
- b) die Wasserqualität der Böhme und der ihr zufließenden Gewässer zu sichern bzw. nachhaltig zu verbessern sowie
- c) die für das Böhmetal standorttypischen Ökosysteme mit ihren Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. naturnahe Fließgewässer, Quellen, Sümpfe, Feuchtgrünland sowie Erlen- und Birkenbruchwälder, und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 N NatG werden unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Handlungen im Schutzgebiet untersagt:

- a) Die Böhme und ihre Nebengewässer und die vorhandenen Stillgewässer durch wasserbauliche Maßnahmen, wie Flußbegradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Grabenverrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten, wie Grund- und Söhlräumungen, Böschungsmahd usw., in ihrer natürlichen Gestalt zu verändern,
- b) neue Gewässer anzulegen oder Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
- c) Grünlandflächen in Ackerland oder andere Kulturarten umzuwandeln,
- d) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- e) auf bisher waldfreien Flächen Nadelholzmonokulturen anzulegen,
- f) das Geländere relief durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
- g) Silagemieten anzulegen,
- h) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln; unberührt bleibt der Neubau von planfestgestellten Straßen,
- i) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- j) außerhalb der Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen im Rahmen des § 5,
- k) das Schutzgebiet mit Modellflugzeugen oder ähnlichen Geräten zu überfliegen,
- l) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und

- m) in einer Entfernung von 5 m vom oberen Gewässerrand der Böhme und ihrer Nebengewässer Klärschlamm, Gülle, Jauche, Müllkompost und Festmist aufzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Von den Verboten des § 4 werden nicht erfaßt:
- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung, Erneuerung und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Grabendurchlässe, Stauvorrichtungen, Dränagen und Teichanlagen,
 - b) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 - 1. der Böhme nach Maßgabe des vom zuständigen Unterhaltungsverband aufzustellenden und mit dem Landkreis abzustimmenden Gewässerunterhaltungsrahmenplanes,
 - 2. der Gewässer III. Ordnung,
 - c) die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Brücken- und Durchlaßbauwerke,
 - d) der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörenden Betriebsanlagen,
 - e) die Errichtung und Unterhaltung von bis zu 1,20 m hohen ortsüblichen Weidezäunen, von Weideschuppen und Viehtränken im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
 - f) ordnungsgemäße Verjüngungsschnitte an Hecken im Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.),
 - g) alle weiteren ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
 - h) die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 - i) Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder durch Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht und
 - j) Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen,
 - k) die Hof- und Gartenflächen.
- (3) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung des Landkreises Soltau-Fallingbostal - untere Naturschutzbehörde - werden vorbehalten:
 - a) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 - b) landwirtschaftliche Gebäude im Zusammenhang mit bestehenden Hofflächen, soweit sie auf der Hoffläche nicht oder nur mit Schwierigkeiten untergebracht werden können,
 - c) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
 - d) Hecken, Laubbäume oder Laubholzbestände außerhalb von Waldungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - e) Gründlandflächen mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen,
 - f) auf anderen bisher waldfreien Flächen Mischkulturen mit standortheimischen Baumarten anzulegen,
 - g) Maßnahmen, die der Erholungsnutzung dienen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Der Landkreis Soltau-Fallingbostal ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Absatz 1 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des im § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweckes dienen.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden kann.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Landschaftsschutzgebietsverordnung SFA 21 „Böhmetal bei Soltau“ vom 11. September 1937 außer Kraft.

Fallingbostel, den 10. Januar 1995

Landkreis Soltau-Fallingbostel

Buhr

Schumacher